

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0675/15

### Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 25.03.2015 - TOP 5.2. Hotelübernachtung im Brandfall oder bei Wasserschäden (Drucksache 0413/15)

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Auf der Grundlage der besonderen Umstände (Drucksache 0413/15) sollte eine mögliche Änderung der "Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt (KASerf)" geprüft und über das Ergebnis der Prüfung der Ausschuss im April/Mai 2015 informiert werden.

Im Ergebnis der Prüfung kann mitgeteilt werden, dass eine Änderung der Satzung nicht erforderlich ist, da besondere Fallgestaltungen über § 227 AO aufgefangen werden können.

Im Einzelnen:

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt (KASerf) vom 07.12.2012 regelt, dass der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen nicht der Erhebung der Kulturförderabgabe unterliegt. Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

Des Weiteren unterliegen alle Beherbergungsbetriebe, die bei Normalbelegung mehr als 8 Personen gleichzeitig beherbergen können, der Verpflichtung, die Kulturförderabgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

Darüber hinausgehende Ausnahmetatbestände sind in der KASerf nicht enthalten, was dem Grundsatz der abgabenrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung trägt.

Sollen Steuerbefreiungstatbestände in eine Satzung aufgenommen werden, bedarf es aufgrund des Gleichheitsgebotes zulässiger Differenzierungskriterien sowie konkreter Tatbestände, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

Das Ausmaß und die Folgen "besonderer Umstände" sind jedoch individuell geprägt und können im Einzelfall unterschiedlich bewertet werden, so dass der Ansatz eines pauschalen Maßstabs zur Befreiung von der Steuerschuld als nicht sachgerecht angesehen wird.

Eine Änderung der KASerf auf der Grundlage der besonderen Umstände (Drucksache 0413/15) ist nicht geboten. Neben den Satzungsbestimmungen der KASerf sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5a) ThürKAG die Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach denen in

besonders gelagerten, nicht vorhersehbaren, also außergewöhnlichen Fallgestaltungen ein Erlass nach § 227 AO geprüft und ausgesprochen werden kann, entsprechend anzuwenden. Die Voraussetzungen für den Erlass sind vom Zahlungspflichtigen nachzuweisen. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde.

Auch die in der Drucksache (0413/15) vorgetragene Schadensfälle können so über die Anwendung der Erlassvorschriften abgewickelt werden.

Seit Bestehen der Satzung wurden bereits mehrere Erlassanträge gestellt und in 2 Fällen wurde dem Erstattungsantrag des Übernachtungsgastes, nach Vorlage nachprüfbarer Beweise und Erklärungen, auch nachgekommen.

Für die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall von der Erhebung der Kulturförderabgabe abzusehen, muss der Abgabenschuldner 1. einen Antrag stellen und 2. nachprüfbare Nachweise vorlegen, nach denen die Abwägung erfolgen kann, ob es gerechtfertigt erscheint, von der Festsetzung abzusehen.

Zur Vorlage nachprüfbarer Nachweise gehören z.B. bei Schadensfällen insbesondere auch solche Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass und warum der Dritte (hier Versicherung) die Kostenübernahme der entrichtenden Kulturförderabgabe gegenüber dem Übernachtungsgast abgelehnt hat. Schließlich ist von der Behörde, auch zur Wahrung der Steuergerechtigkeit gegenüber den anderen Abgabenschuldnern, sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen nicht zu Unrecht gewährt oder auch versagt werden.

Anlagen

Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter

21.04.2015

Datum